

Im Folgenden finden Sie die FAQs zum Förderprogramm KsNI (Fördergegenstand KsN) nach Themen unterteilt.

FAQs – Häufig gestellte Fragen

1. Antragsverfahren und Zuwendungsvoraussetzungen

In welchem Zeitraum können Anträge gestellt werden?

Informationen zum Antragszeitraum entnehmen Sie dem aktuellen Förderaufruf.

Wie und wo kann ich einen Antrag stellen?

Die Antragstellung ist ausschließlich auf **elektronischem Weg** über das eService-Portal des Bundesamtes für Güterverkehr möglich. Dort finden Sie alle Antragsunterlagen sowie entsprechende Ausfüllhilfen und Merkblätter. Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Erläuterungen zum Förderprogramm auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr.

Kann ich eine dritte Person für die Antragstellung bevollmächtigen?

Grundsätzlich muss der/die Antragsteller/in den Antrag auf Förderung selbst über das eService-Portal einreichen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine dritte Person für das Antragsverfahren zu bevollmächtigen. Hierfür ist eine Vollmacht seitens des/der Antragstellers/in erforderlich. Die Antragsformulare sehen die Möglichkeit entsprechender Angaben im Falle einer Bevollmächtigung vor.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen des privaten Rechts, kommunale Unternehmen, Gebietskörperschaften, Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine.

Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

Auch Miet- und Leasinggeber/innen können Antragsteller/innen sein. Nähere Informationen finden Sie im „Merkblatt für Miet- und Leasinggeber/innen“.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird;

- die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist der/die Antragsteller/in eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen;
- die sich nach Ziffer 2.2 Rn. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) in Schwierigkeiten befinden;
- welche einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Erhält der/die Antragsteller/in eine Bestätigung über den Eingang des Förderantrages beim Bundesamt für Güterverkehr?

Über den Eingang des Antrags im eService-Portal wird der/die Portalinhaber/in per E-Mail (an die von ihm/ihr im elektronischen Portal hinterlegte E-Mail-Adresse) informiert. Sollte die im eService-Portal angegebene E-Mail-Adresse von der des/der Portalinhabers/in abweichen, erfolgt darüber hinaus eine Benachrichtigung an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse. Diese Eingangsbestätigung begründet jedoch noch keinen Anspruch auf die Bewilligung oder Auszahlung einer Zuwendung.

Was gibt es bei Miete und Leasing zu beachten?

Die Beschaffung von Nutzfahrzeugen durch den/die Miet- und/oder Leasinggeber/in ist förderfähig, eine Förderung von Mietkosten oder Leasingraten für Nutzfahrzeuge ist jedoch ausgeschlossen. Ein Förderantrag ist entsprechend durch den/die Miet- oder Leasinggeber/in zu stellen. Eine Zusammenfassung zu den Besonderheiten finden Sie im „Merkblatt für Miet- und Leasinggeber/innen“

Was bedeutet KMU?

Unter KMU sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen zu verstehen. Weitere Informationen finden Sie im „[Merkblatt - Definition KMU](#)“.

Was ist ein Förderaufruf?

Der jeweilige Förderaufruf benennt und präzisiert die durch die Richtlinie KsNI vorgegebenen Voraussetzungen einer Förderung. So kann durch den Förderaufruf beispielsweise der Zeitraum festgelegt werden, in dem Anträge eingereicht werden können. Auch die Kriterien

zur Priorisierung der Anträge sowie die Kappungsgrenzen können durch den Förderaufruf festgelegt werden.

Sind die Regelungen des Vergaberechts zu beachten?

Sofern die Zuwendungsempfänger/innen aufgrund der einschlägigen Vorschriften nicht ohnehin als öffentliche Auftraggeber/innen nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Vorschriften des Vergaberechts beachten müssen, z.B. Länder und Gemeinden gemäß § 99 Nummer 1 GWB, sind sie bei Projektförderungen dem Grundsatz nach verpflichtet, in dem mit der Zuwendung finanzierten Vorhaben die Vorschriften des Vergaberechts zu beachten.

Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte sind die Zuwendungsempfänger/innen ebenfalls verpflichtet, sämtliche vergaberechtliche Vorgaben einzuhalten, sofern diese für sie einschlägig sind.

Wann darf mit dem Vorhaben begonnen werden?

Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen gemäß Nummer 4 der Richtlinie KsNI vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.

Alle Maßnahmen, die der Planung eines Vorhabens zuzurechnen sind, werden nicht als Maßnahmenbeginn gewertet. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Wer ist die NOW GmbH und welche Rolle nimmt diese ein?

Die Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH (NOW GmbH) ist eine Gesellschaft des Bundes, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und weitere Bundesministerien bei der Umsetzung und Koordination von Förderprogrammen sowie Strategien im Bereich nachhaltiger Mobilität unterstützt. Im Rahmen des Förderprogramms KsNI führt die NOW GmbH die Erfolgskontrollen durch und unterstützt bei fachlichen Detailfragen.

Weitere Informationen erhalten sie auf der [Internetseite der NOW GmbH](#).

Ist eine Machbarkeitsstudie im Hinblick auf den Fördergegenstand KsN zwingend erforderlich?

Nein, eine Machbarkeitsstudie ist nicht erforderlich, um eine Förderung für Nutzfahrzeuge im Rahmen des Förderprogramms KsNI zu beantragen. Die Durchführung einer Machbarkeitsstudie wird empfohlen und kann im Rahmen dieses Förderprogramms gefördert werden. Die Entscheidung über den tatsächlichen Bedarf obliegt dem/der Antragsteller/in.

Was ist die Förder-ID?

In Ihrem Zuwendungsbescheid wird Ihnen für jede bewilligte Maßnahme eine individuelle Förder-ID zugewiesen. Durch die Förder-ID können Angaben einer Maßnahme eindeutig zugeordnet werden. Im weiteren Bewilligungsverfahren ist die korrekte Angabe Ihrer Förder-ID daher zwingend notwendig.

Wie werden meine Daten verwendet?

Ihre Daten werden ausschließlich zu den Zwecken verwendet, welche Ihnen in den Erklärungen zum Antrag erläutert werden und denen Sie zustimmen müssen. Insbesondere hervorzuheben ist, dass bei Einzelbeihilfen von mehr als 500.000 Euro eine Veröffentlichung in der TAM-Datenbank der Europäischen Union zu Transparenzzwecken erfolgt, welche nicht anonymisiert sind. Weitere Informationen erhalten Sie unter [Nummer 3.2.7 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen \(2014/C 200/01\)](#). Im Übrigen verweisen wir auf die Datenschutzerklärung im Antrag.

2. Betriebsprüfungen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens

Betriebsprüfungen und Mitwirkungspflichten des/der Antragsstellers/in

Das Bundesamt für Güterverkehr ist im Rahmen der Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung verpflichtet, bei einem bestimmten prozentualen Anteil zufällig ermittelter Bewilligungen eine Vor-Ort-Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Fördermittel durchzuführen.

Nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift Nummer 11.1.3 zu § 44 BHO), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Nummer 7.1 ANBest-P) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (Nummer ANBest-GK) ist das Bundesamt für Güterverkehr als Bewilligungsbehörde berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen (z.B. Verträge) im Original einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung, wie die tatsächliche Durchführung des Vorhabens durch Vor-Ort-Prüfungen (Betriebsprüfungen) zu prüfen oder durch Beauftragung prüfen zu lassen. Der/Die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen (Mitwirkungspflicht).

Kommt der/die Zuwendungsempfänger/in bei einer Betriebsprüfung seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist das Bundesamt für Güterverkehr als Folge dazu berechtigt, bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern oder aber keine Fördermittel auszuzahlen. Weiterhin kann der/die Zuwendungsempfänger/in im Einzelfall bis zu drei Jahren von sämtlichen Förderprogrammen des Bundesamtes für Güterverkehr ausgeschlossen werden.

3. Grundlagen der Förderung (Begriffe, Fristen, etc.)

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von **Nutz- und Sonderfahrzeugen** der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 mit Elektroantrieb gemäß § 2 Nummer 2 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes (EMoG) sowie **Nutz- und Sonderfahrzeugen** der EG-Fahrzeugklasse N3 mit Elektroantrieb gemäß § 2 Nummer 3 EMoG.

Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb gemäß § 2 Nummer 2 und 4 EMoG sind reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge. Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb gemäß § 2 Nummer 3 EMoG sind von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Oberleitungs-Verbrenner-Hybridfahrzeuge. Oberleitungs-Batterieelektrofahrzeuge werden § 2 Nummer 2 EMoG und Oberleitungs-Brennstoffzellenfahrzeuge werden § 2 Nummer 4 EMoG zugeordnet.

Wird in den Vordrucken, auf der Internetseite, sowie in den FAQs die Bezeichnung Nutzfahrzeuge verwendet, sind Sonderfahrzeuge als hierunter eingeschlossen zu verstehen, sofern die Regelungen auch für Sonderfahrzeuge gelten.

Ebenfalls förderfähig ist die Anschaffung von umgerüsteten Diesel-Fahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 mit Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 EMoG. Ungerüstete Fahrzeuge mit davon abweichenden Antrieben wie beispielsweise hybridelektrische Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 3 EMoG sind nicht förderfähig.

Besonderheiten hierzu sind dem „Merkblatt zur Umrüstung“ zu entnehmen.

Förderfähig sind ausschließlich Neufahrzeuge,

- die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Verkauf angeboten werden und
- die zum Zeitpunkt der Anschaffung, an dem ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag oder ein rechtsverbindlicher Gebrauchsüberlassungsvertrag vorliegen muss, über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern.

Als Neufahrzeuge gelten hierbei auch Nutzfahrzeuge mit einer vorherigen einmaligen Zulassung auf den/der Hersteller/in bzw. den/der Händler/in und einer max. Laufleistung von 10.000 km. In diesem Fall darf das Nutzfahrzeug bei Erstzulassung nicht bereits gefördert worden sein.

Die Beschaffung von Nutzfahrzeugen durch den/die Miet- und Leasinggeber/innen ist förderfähig.

Was sind alternative Antriebe?

Alternative Antriebe im Sinne der Richtlinie KsNI sind:

- reine Batterieelektrofahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 2 EMOG
- von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (so genannter „Plug-In“-Hybrid und Oberleitungsleitungs-Verbrenner-Hybrid) im Sinne von § 2 Nummer 3 EMOG
- reine Brennstoffzellenfahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 4 EMOG

Eine Förderung der von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 3 EMOG ist im Rahmen der Umrüstung mit dem Förderprogramm KsNI nicht möglich.

Gefördert wird die zum elektrischen Betrieb der Nutzfahrzeuge benötigte Tank- und Ladeinfrastruktur (also Ladestationen und Wasserstofftankstellen) ausgenommen der Oberleitungsinfrastruktur.

Was gibt es bei der Umrüstung zu beachten?

Für die Anschaffung von **umgerüsteten Diesel-Fahrzeugen** der EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 mit Elektroantrieb gemäß § 2 Nummer 2 und 4 EMOG darf die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des Fahrzeugs schon erfolgt sein, bevor der Förderantrag gestellt wurde. Die Umrüstung des Fahrzeugs darf nicht bereits gefördert worden sein. Umgerüstete Fahrzeuge mit davon abweichenden Antrieben wie beispielsweise von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 3 EMOG sind nicht förderfähig. Eine Zusammenfassung zu den Besonderheiten finden Sie im „Merkblatt zur Umrüstung“.

Gibt es bestimmte Anforderungen an erforderlichen Gutachten bei der Umrüstung?

Die vorgelegten Gutachten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- für die Erstellung des Gutachtens ist eine tatsächliche Begehung des Nutzfahrzeugs, d.h. die Inaugenscheinnahme durch den/die begutachtende/n Sachverständige/n zwingend erforderlich. Eine Ermittlung des Wertes anhand von Listen (z.B. Schwacke-Listen) ist nicht zulässig;
- es werden nur Gutachten von einem/r zertifizierten Sachverständigen akzeptiert, der/die von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 zertifiziert wurden.

Kann ich Nutzfahrzeuge neben dem Förderprogramm KsNI auch durch weitere Förderprogramme fördern lassen?

Ein im Förderprogramm KsNI gefördertes Nutzfahrzeug unterliegt dem Kumulierungsverbot und darf nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden. Ausnahme hiervon bildet Fahrzeugzubehör, welches nicht zum Lieferumfang des geförderten Nutzfahrzeugs ab Werk gehört. Kosten bzw. Ausgaben für den Einbau des Zubehörs fallen ebenfalls nicht unter das Kumulierungsverbot. Unter Fahrzeugzubehör sind hierbei etwa Verschleißteile (z.B.

Reifen), Nachrüstungsgegenstände (z.B. nachgerüstete Fahrerassistenzsysteme) oder Bauteile zur Erweiterung der elektrischen Energieversorgung des Nutzfahrzeugs (z.B. Adapter, Wandler) zu verstehen.

Ist die Anschaffung von Gebrauchtfahrzeugen förderfähig?

Förderfähig ist ausschließlich die Anschaffung von Neufahrzeugen gemäß Nummer 2.1 und Nummer 2.2 in Verbindung mit Nummer 2.4 der Richtlinie KsNI, d.h. Nutzfahrzeuge

- die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Verkauf angeboten werden und
- die zum Zeitpunkt der Anschaffung, an dem ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag oder ein rechtsverbindlicher Gebrauchsüberlassungsvertrag vorliegen muss, über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern.

Als Neufahrzeuge gelten hierbei auch Nutzfahrzeuge mit einer vorherigen einmaligen Zulassung auf den Hersteller bzw. den Händler und einer max. Laufleistung von 10.000 km. In diesem Fall darf das Nutzfahrzeug bei Erstzulassung nicht gefördert worden sein.

Die Anschaffung von Gebrauchtfahrzeugen, ist nur im Rahmen der Umrüstung vorgesehen. Besonderheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur Umrüstung“.

Welche Fristen gelten für die Förderung von Nutzfahrzeugen?

Eine Übersicht über die relevanten Fristen für den Fördergegenstand KsN finden Sie in unserem „Hinweisblatt Fristen“.

Was ist die CO₂-Einsparungsquote?

Unter der CO₂-Einsparungsquote wird die erwartete jährliche CO₂-Einsparung je investiertem Fördereuro für den jeweiligen Förderantrag verstanden. Die CO₂-Einsparungsquote dient als Bewertungsgrundlage, um die Anträge zu priorisieren, die die Umwelt- und Energieziele mit dem geringsten Beihilfebetrug bzw. am kosteneffizientesten verwirklichen. Weitere Informationen erhalten Sie im aktuellen Förderaufruf.

Was ist das Mindestambitionsniveau (MAN)?

Zur Gewährleistung eines beihilferechtlich gebotenen wettbewerblichen Verfahrens bei der Fördermittelvergabe wird das Priorisierungsverfahren durch ein Mindestambitionsniveau (MAN) ergänzt. Dadurch werden Förderanträge mit einer im Vergleich zur Gesamtheit der Förderanträge nachrangigen CO₂-Ersparnis je Fördereuro von einer positiven Bescheidung ausgeschlossen. Dazu wird ein gleitender Durchschnitt (MAN) der CO₂-Einsparung je Fördereuro über alle Förderanträge gebildet, die seit dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie

eingegangen sind. Ausgenommen von dieser Berechnung sind diejenigen Förderanträge, die formale Antragsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zuschusses für den Fördergegenstand KsN gelten die **zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben**. Dies sind die Ausgaben, die erforderlich sind, um anstelle eines Nutzfahrzeugs mit konventionellem Dieselantrieb der Schadstoffklasse Euro 6/Euro VI bzw. der jeweils geltenden höchsten Schadstoffklasse, ein vergleichbares Nutzfahrzeug mit einem Antrieb nach Nummer 2.1 bis 2.3 der Richtlinie KsNI zu erwerben. Der Zuschuss beträgt pro Nutzfahrzeug **80%** der Investitionsmehrausgaben. Weitere Details sind der Übersicht über die Höhe des Zuschusses nach Nummer 5.2 der Richtlinie KsNI zu entnehmen.

Die Berechnung der Investitionsmehrausgaben im Rahmen der Umrüstung ist dem „Merkblatt zur Umrüstung“ zu entnehmen.

Darüber hinaus gelten die im aktuellen Förderaufruf festgelegten Kappungsgrenzen.

Wie hoch ist der Zuwendungshöchstbetrag?

Der maximal auszahlbare Zuwendungshöchstbetrag für den Fördergegenstand KsN beträgt nach Nummer 5.6 der Richtlinie KsNI je Antragsteller/in und Kalenderjahr 15 Mio. Euro (netto).

Gibt es eine Maximalmenge an geförderten Nutzfahrzeugen?

Grundsätzlich gibt es für den Antrag zum Fördergegenstand KsN keine Höchstmenge an Nutzfahrzeugen. Es gilt jedoch die maximale Fördersumme von 15 Mio. Euro (netto) je Fördergegenstand, Antragssteller und Kalenderjahr.

Vor dem Hintergrund der geplanten Veröffentlichung mehrerer Förderaufrufe pro Jahr wird den Antragstellern/innen empfohlen, nur so viele Nutzfahrzeuge und Tank- und Ladeinfrastruktur zu beantragen, wie innerhalb des gewährten Bewilligungszeitraums zugelassen bzw. in Betrieb genommen werden können.

Was ist die Zweckbindungsfrist?

Mit Zweckbindungsfrist ist gemeint, dass die im Rahmen des Förderprogramms KsNI geförderte Nutzfahrzeuge mindestens für eine festgelegte Zeit ununterbrochen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf den/die Zuwendungsempfänger/in zugelassen sein müssen. Diese beträgt im Förderprogramm KsNI vier Jahre ab der für die Bewilligung der Förderung maßgeblichen verkehrsrechtlichen Zulassung des Nutzfahrzeugs. Wird das Nutzfahrzeug vor Ablauf der Zweckbindungsfrist veräußert oder außer Betrieb gesetzt, erfolgt eine entsprechende anteilige Rückforderung der gewährten Zuwendung.

4. Durchführung

Kann ich ein Nutzfahrzeug bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides zulassen?

Die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des geförderten Nutzfahrzeugs auf den/die Antragsteller/in darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.

Abweichende Regelungen gibt es im Rahmen der Umrüstung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur Umrüstung“.

Was gibt es zu beachten, wenn ich Miet- oder Leasinggeber/in bin?

Miet- und Leasinggeber/innen werden während der Zweckbindungsfrist verpflichtet, die erhaltenen Fördermittel vollständig über die Miet- und Leasingkonditionen an die Kunden/innen weiterzugeben.

Miet- und Leasinggeber/innen können die Vierjahresfrist auf bis zu zwei Fahrzeughalter/innen aufteilen.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und fristgerechter Vorlage des Zwischennachweises, des Nachweises über die Erfüllung des Zuwendungszwecks und des Verwendungsnachweises unbar auf das von dem/der Antragsteller/in benannte Konto.

Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorzeitig herbeigeführt werden.

Welche Unterlagen sind für den Nachweis der Zweckbindungsfrist erforderlich?

Zum Nachweis der Zweckbindungsfrist ist die Zulassungsbescheinigung Teil I des geförderten Nutzfahrzeugs einzureichen.